

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 12/2021

12
2021

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 21.09.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 48 143

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Lfd.Nr. 49 146

Bekanntmachung

der Satzung vom 26.08.2021 zur 10. Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Lfd.Nr. 50 149

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 51 154

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von Vertretern /
Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 52 155

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: August 2021

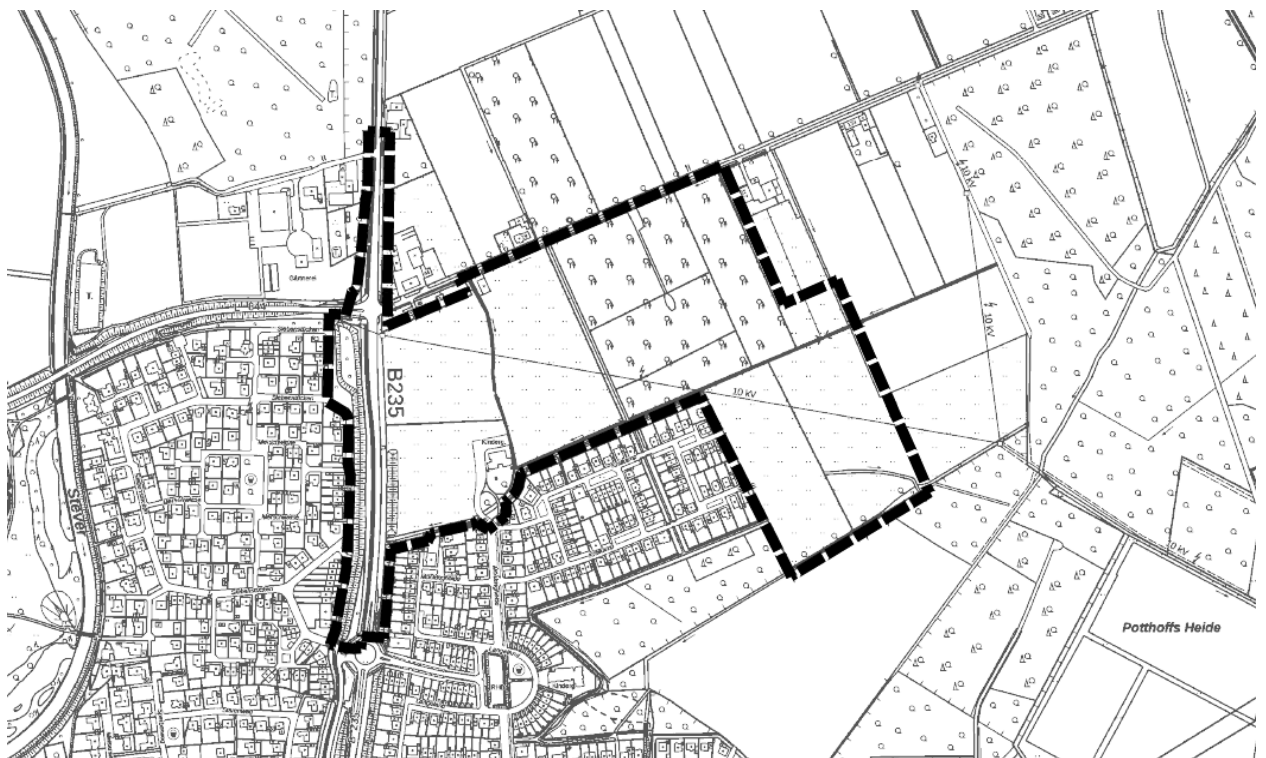
Lfd.Nr. 48

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Huxburg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Anlass für die Änderung ist insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Nutzung der solaren Strahlungsenergie mittels entsprechender Festsetzung. Somit soll dem Klimawandel deutlicher entgegengewirkt werden und eine nachhaltige Entwicklung in dem Bebauungsplan eine stärkere Berücksichtigung finden.

Die weiteren Änderungen sind:

- der zulässige Gebäuderücksprung bei Baulinien stellt nun auf die Breite des Baukörpers anstelle der Breite des Baugrundstücks ab,
- der im südlichen Teilbereich des Grabens dargestellte Gewässerrandstreifen entfällt und
- Festsetzung einer allgemeinen Zulässigkeit von Nebenanlagen (z. B. Gartenhaus, Garage, Carport).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- b) In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

01.10.2021 bis zum 02.11.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-324 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 15.09.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 49

Bekanntmachung

der Satzung vom 26.08.2021 zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NW S. 496), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV NW S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 17 Abs. 1 Satz 3 a) erhält folgende Fassung:

a) Freispiegelleitung

Straßentyp	Trennsystem		
	einzeln		zusammen
	SW €	RW €	SW u. RW €
<u>Ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn und Gehweg/ niveaugleiche Mischfläche	837,00	861,00	1.698,00
<u>Teilweise ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn ohne Gehweg	628,00	652,00	1.280,00
<u>Nicht ausgebaute Straßen</u>	216,00	240,00	456,00

2. § 17 Abs. 1 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:

b) Druckentwässerungssystem

<u>Straßentyp</u>	€
<u>Ausgebaute Straßen</u> (Verlegung im Fahrbahn- bereich u. befestigte Seitenstreifen)	581,00
<u>Verlegung im Bankettbereich</u>	179,00

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 26.08.2021 zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 14.09.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 50

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 18.10.2021 bis zum 19.04.2021** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an

Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2021 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 04.04.2021 und 05.04.2021, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 14. September 2021

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 14. September 2021

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 51

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 65 und 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), gebe ich folgende Ersatzbestimmung von Vertretern / Vertreterinnen zur Vertretung der Gemeinde Senden bekannt:

Bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Senden am 13.09.2020 wurde für die Soziale Partei Deutschlands (SPD) aus der Reserveliste der vorgenannten Partei Herr Lambert Lonz (Reservelistenplatz 3) gewählt.

Herr Lonz ist am 21.08.2021 verstorben.

Durch den Wahlleiter wurde festgestellt, dass gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herr Christian Kaisler (Reservelistenplatz 6) als nächster Nachfolger aus der Reserveliste in den Gemeinderat nachrückt.

Mit Erklärung vom 27.08.2021 hat Herr Kaisler die Wahl und das Ratsmandat als Nachfolger von Herrn Lonz angenommen.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 45 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48308 Senden, 15.09.2021



Hauschopp
Stellvertretender Wahlleiter

Lfd.Nr. 52

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2021

In dem Monat August 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 8 Damenfahrräder
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Jugendfahrrad
- 2 Brillen
- 1 Rollator
- 1 Paar Torwarthandschuhe
- 5 Mini Schweine
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Multifunktionsstuch/Kopftuch
- diverse Schlüssel

Senden, 20.09.2021



i. A. Kortendiek